

STATUTEN

Kulturverein ERMITAGE Beckenried

ALLGEMEINES

Art. 1 Name, Rechtsnatur und Sitz

Unter dem Namen «Kulturverein ERMITAGE Beckenried» besteht ein Verein im Sinne des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Art. 60 ffZGB) mit Sitz in Beckenried.

Art. 2 Zweck

Der Verein bezweckt die Pflege und Förderung des kulturellen Lebens.

Art. 3 Tätigkeit

Der Verein richtet seine Tätigkeit auf eine sinnvolle und lebendige Verwendung der gemeindeeigenen Liegenschaft ERMITAGE als kulturellen Begegnungsort. Der Verein benützt Räumlichkeiten und Garten für Ausstellungen, Musik- und Theaterveranstaltungen, Filmvorführungen, Bildungskurse, Vorträge, Lesungen usw. Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf die Liegenschaft ERMITAGE beschränkt.

MITGLIEDSCHAFT

Art. 4 Aufnahme, Pflichten

Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten, welcher darüber beschliesst. Die Mitglieder verpflichten sich zur Bezahlung des Jahresbeitrages und zur Teilnahme an den Mitgliederversammlungen. Sie haben Anrecht auf ein Exemplar der Statuten, eine Abschrift des Jahresberichtes und der Jahresrechnung.

Art. 5 Austritt

Wer aus dem Verein austreten will, hat dies dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Der laufende Jahresbeitrag bleibt geschuldet.

Art. 6 Ausschluss

Wer zwei Jahresbeiträge trotz erfolgter Mahnung nicht entrichtet, gilt nach Ablauf der betreffenden Vereinsjahre als aus dem

Verein ausgeschlossen. Mutationen im Mitgliederbestand gibt der Vorstand nur zahlenmässig bekannt

Art. 7 Jahresbeitrag

Der Jahresbeitrag für die Mitglieder wird von der Mitgliederversammlung jährlich festgesetzt.

ORGANISATION

Art. 8 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand
3. Arbeitsgruppen
4. Rechnungsrevisorinnen/
Rechnungsrevisoren

Art. 9 Mitgliederversammlung, Einberufung

Die Mitgliederversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. Sie wird vom Vorstand einberufen oder wenn ein Fünftel der Mitglieder – unter Angabe der Traktanden – schriftlich die Einberufung verlangt. Die Einladungen mit Traktandenliste sind den Mitgliedern spätestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich zuzustellen. Die ordentliche Versammlung hat jährlich, innert 3 Monaten nach Abschluss des Vereinsjahres, stattzufinden.

Art. 10 Zuständigkeit, Verfahren

In die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen:

1. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes, der Präsidentin/des Präsidenten und der Rechnungsrevisorinnen/Rechnungsrevisoren

2. Festsetzung des Jahresbeitrages

3. Genehmigung der Jahresrechnung und des Jahresberichtes

4. Statutenänderungen

5. Auflösung des Vereins

6. Weitere Geschäfte, die vom Vorstand der Mitgliederversammlung unterbreitet werden.

Die Stimmabgabe erfolgt offen, sofern nicht ein Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten eine geheime Abstimmung verlangt.

Art. 11 Vorstand, Wahl, Konstituierung, Präsidentin/Präsident

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, die durch die Mitgliederversammlung auf eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt werden. Die Präsidentin/der Präsident wird von der Mitgliederversammlung aus der Mitte des Vorstandes bestimmt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selber.

Art. 12 Gemeindevertreter

Um eine bestmögliche Verbindung zur Gemeinde zu wahren, kann dem Vorstand ein Mitglied des Gemeinderates angehören.

Art. 13 Zuständigkeit, Verfahren, Zeichnungsberechtigung

Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte und entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er beschliesst in eigener Kompetenz alle Ausgaben, soweit diese aus den vorhandenen Mitteln gedeckt werden können.

Der Vorstand wird durch die Präsidentin/den Präsidenten oder auf Antrag von mindestens drei Vorstandsmitgliedern einberufen. Der Vorstand vertritt den Verein nach innen und aussen.

Die Präsidentin/der Präsident zeichnet zu zweien. Im Kassa-, Bank- und Postcheckkonto-Bereich zeichnet die Kassierin/der Kassier einzeln.

Art. 14 Aufgaben und Pflichten

1. Der Vorstand entscheidet über die Gestaltung des Programms. Er erteilt die Bewilligung zur Benützung der ERMITAGE-Räumlichkeiten.
2. Die Präsidentin/der Präsident vertritt den Verein unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Vorstand. Sie/Er führt den Vorsitz in den Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung. Sie/Er erstattet den Jahresbericht schriftlich.

Sie/Er bestimmt eine Stellvertreterin/ einen Stellvertreter im Verhinderungsfall

3. Die Aktuarin/der Aktuar ist für die Protokollführung zuständig.
4. Die Kassierin/der Kassier ist für das Finanzwesen zuständig und legt auf Ende des Vereinsjahres Rechnung ab und ist für die Aktualisierung der Mitgliederkartei zuständig.
5. Weitere Aufgaben wie Programmkoordination, Werbung, Liegenschaftswesen usw. werden vom Vorstand zugewiesen.

Art. 15 Arbeitsgruppen

Für einzelne Aufgabenbereiche werden durch den Vorstand vorübergehend oder bleibend Gruppen gebildet. Die Gruppen erstatten dem Vorstand regelmässig Bericht über ihre Tätigkeit. Die Gruppe konstituiert sich selbst.

Art. 16 Rechnungsrevisorinnen/ Rechnungsrevisoren

Die Mitgliederversammlung wählt auf eine Amtsdauer von zwei Jahren zwei Rechnungsrevisorinnen/Rechnungsrevisoren. Diese haben die Jahresrechnung zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag zu stellen.

F i n a n z e n

Art. 17 Mittel

Die finanziellen Mittel des Vereins bestehen u.a. aus den Einnahmen der Mitgliederbeiträge, Erlösen aus Veranstaltungen, allfälligen Beiträgen von Gemeinwesen und Privaten, der Beatrice-Mernsinger-Stiftung usw.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 18 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 19 Statutenrevision

Anträge auf Statutenänderungen sind den Mitgliedern mit den Traktanden im Wortlaut zuzustellen. Für die Änderung der Statuten bedarf es der Zustimmung von zwei Dritteln der in der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmberechtigten.

Art. 20 Vereinsauflösung

Die Auflösung des Vereins kann durch die Mitgliederversammlung oder durch schriftliche Zustimmung der Vereinsmitglieder beschlossen werden, wobei die Zustimmung von drei Vierteln sämtlicher Mitglieder erforderlich ist. Im Falle der Vereinsauflösung geht sämtliches Vereinsvermögen an die politische Gemeinde Beckenried über und wird von dieser solange verwaltet, bis ein neuer Verein mit gleicher Zweckbestimmung gegründet wird.

Beckenried, Generalversammlung vom 16. März 2011
(ersetzt die Statuten vom 20. Mai 1999)

Pia Schaller, Präsidentin



Karin Andres, Kassierin

